



## **Satzung**

### **des Vereins**

# **Mühdorf ist bunt e. V. – landkreisweites Netzwerk für Demokratie und Toleranz**

(Stand: 15.07.2023)

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen  
"Mühdorf ist bunt – landkreisweites Netzwerk für Demokratie und Toleranz e. V."  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein – Registergericht – der VR-Nr. 201388 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Waldkraiburg. Der Verein wurde am 11.02.2014 gegründet.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.  
Er verfolgt keine Zwecke zur Förderung von politischen Parteien oder religiösen Organisationen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist
  - a) allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Speziellen die allgemeine Förderung einer verantwortungsbewussten und solidarischen Zivilgesellschaft im Landkreis Mühdorf am Inn
  - b) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der altersübergreifenden Demokratieerziehung und -entwicklung, Förderung von internationaler, interkultureller, interkonfessioneller Toleranz, Verständnis und Solidarität
  - c) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie des interkulturellen Dialogs, insbesondere der Förderung eines demokratischen Europas
  - d) Förderung der Erziehung und Bildung
  - e) Förderung von Kunst und Kultur
  - f) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten, Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden

- g) Förderung der Gleichberechtigung zwischen den Kulturen und ethnischen Gruppierungen, der mit dem übrigen Satzungszweck vereinbaren Religionen und Weltanschauungsgruppen, aller Generationen (analog zu § 1 AGG – Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz)
  - h) die Förderung der gesellschaftlichen Toleranz gegenüber der sexuellen und geschlechtlichen Selbstbestimmung und Identität (analog zu § 1 AGG – Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz).
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- öffentliche Veranstaltungen zur demokratischen Bürgerbeteiligung
  - öffentliche Einladungen zur Mitwirkung an Vereinsaktivitäten
  - Publikations- und Aufklärungsprojekte, insbesondere über die Gefahren des Extremismus und anderer Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit
  - Organisation von öffentlichen Diskussionsforen und Bildungsveranstaltungen
  - Kunst- und Kulturveranstaltungen, Programme zur interkulturellen Begegnung
  - Veranstaltungen der freien Jugendhilfe, Veranstaltungen der Seniorenbildung und Generationen übergreifende Angebote
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und ihnen nicht zuwiderhandelt.
- (2) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen und Gruppen, die rassistisches, extremistisches, faschistisches und/oder einem dem § 1 AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) entgegenstehendes Gedankengut pflegen und verbreiten oder eine dem Zweck des Vereins entgegenstehende Gesinnung oder entgegenstehendes Gedankengut verfolgt oder dieser Vorschub leistet.
- (3) Die GründerInnen sind Mitglieder des Vereins.
- (4) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Zwischen den Mitgliederversammlungen entscheidet der Vorstand, der seine Entscheidung der folgenden Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorlegt, die mit einfacher Mehrheit erfolgt.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins jederzeit nach besten Kräften zu unterstützen, den Beitrag rechtzeitig zu entrichten sowie nach Möglichkeit an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,

- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des auf die Kündigung folgenden Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Bei Ausschluss enden die Rechte aus der Mitgliedschaft. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die wirtschaftliche Lage der Mitglieder wird bei der Beitragsbemessung vom Vorstand berücksichtigt. Er entscheidet im Einzelfall über eine befristete Freistellung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) der geschäftsführende Vorstand
- (2) der erweiterte Vorstand
- (3) die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand i. S. d. § 26 BGB und besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, wobei die Zusammensetzung des Vorstandes dem Vereinszweck entsprechend und zum Wohle des Vereins vielfältig ausgestaltet sein soll.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) der vorsitzenden Person
  - b) einer (oder nach Beschluss der Mitgliederversammlung auch zwei) stellvertretenden vorsitzenden Person/en
  - c) einer schriftführenden Person
  - d) einer kassenführenden Person.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und Beisitzenden. Die Anzahl der Beisitzenden wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Das erste Vorschlagsrecht steht dem geschäftsführenden Vorstand zu.
  - (3) Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft zwischen den Mitgliederversammlungen entscheidet der Vorstand.

- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, wobei darunter stets mindestens die vorsitzende Person oder die stellvertretende Person sein muss.

### **§ 8 Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
- (2) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist auch mehrmalig möglich.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes sind von der Mitgliederversammlung jederzeit mit einfacher Mehrheit abwählbar.
- (4) Bei Rücktritt oder Abwahl des alten geschäftsführenden oder des alten erweiterten Vorstandes bleiben diese jeweils bis zur Wahl eines neuen geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes im Amt.

### **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der vorsitzenden Person oder einer stellvertretenden vorsitzenden Person schriftlich, telefonisch oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die vorsitzende Person leitet die Vorstandssitzung, bei deren Abwesenheit eine stellvertretende vorsitzende Person.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens die vorsitzende Person oder die stellvertretende vorsitzende Person, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei mindestens die Hälfte der Stimmen des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich ist.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, telefonisch oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

### **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Mitgliederversammlung bestimmt die inhaltliche Arbeit des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfenden; Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und von jeweils zwei Kassenprüfende; die Blockwahl des geschäftsführenden Vorstandes, der Beisitzenden und die Blockwahl der Kassenprüfenden ist zulässig.
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### **§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Benachrichtigung oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand in Absprache mit dem erweiterten Vorstand fest.

### **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung von einer stellvertretenden vorsitzenden Person oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leitung. Das Protokoll wird von der schriftführenden Person geführt. Ist diese nicht anwesend, bestimmt die Versammlungsleitung eine protokollführende Person.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Sofern ein Mitglied geheime Wahl beantragt, muss die Wahl schriftlich durchgeführt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens u.a. Medien beschließt die Mitgliederversammlung, soweit mindestens ein erschienenes Mitglied dies vor Beginn der Mitgliederversammlung verlangt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (7) Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich.
- (8) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine kandidierende Person die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den kandidierenden Personen für das betreffende Vorstandsamt statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der jeweiligen protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Mitgliedes, das die Versammlung leitet und das Protokoll schreibt, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind. Ausgenommen von der Vorankündigungspflicht sind redaktionelle Änderungen der Satzung, welche rein sprachlicher oder orthografischer Art sind oder solche Änderungen, welche aufgrund angekündigter Satzungsänderungen zum Erfolg der Satzungsänderung erforderlich werden und/oder ohne deren Änderungen die beschlossenen Satzungsänderungen aufgehoben oder widersprüchlich werden. In letzterem Falle sind diese Folgeänderungen in der Mitgliederversammlung von Beginn an jedem bei der Abstimmung anwesenden Mitglied in schriftlicher Form auszuhängen und vor der Genehmigung der Tagesordnung den Anwesenden zu verlesen.

#### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und entsprechender Tagesordnungspunkte verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins amtierende vorsitzende Person und die zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins amtierende/n stellvertretenden vorsitzenden Person/en jeweils einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für: Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11.02.2014 verabschiedet und in der Mitgliederversammlung vom 15.07.2023 in die heutige Fassung geändert.